

Collegli zu erscheinen, und sich auf die von Seiten des Debitoris zu thunende Vergleichs-Vorschläge vernehmen zu lassen, dahingegen die Nichterscheinenden zu gewärtigen haben, daß sie für solche, welche dem Entschlus der Uebrigen beytreten, angesehen werden. Cassel am 14ten October 1807. Aus dem 1ten Departement des Kriegs-Collegli.

- 6) Nachdem bey Inventarisirung des verstorbenen Conrad Frankfurths von Neumorschen Nachlasses sich ergeben hat, daß die bereits bekannten Schulden dessen hinterlassenes Vermögen beträchtlich übersteigen, und hierüber deshalb der Concurrs erkannt worden; als wovon alle sowohl bekannte als unbekante Gläubiger des verstorbenen Conrad Frankfurths von Neumorschen hierdurch edictaliter vorgeladen, ihre Forderungen in Person oder durch hinlänglich bevollmächtigte Mandatarien in dem dazu ein für allemal bey Vermeidung der Ausschließung von diesem Concurrsverfahren auf den zoten November a. c. bestimmten Termin behörig zu liquidiren, und da zugleich auch in präfixo zu Vermeidung kostspieliger Weitläufigkeiten ein Versuch zum gütlichen Verein unter den Creditoren ihrer Befriedigung wegen gemacht werden soll, sich auf die ihnen gethan werdenden Vergleichs-Vorschläge zu erklären, oder zu erwarten, daß falls der größere Theil von ihnen hierinnen consentirte, der geringere Theil als consentirender angesehen werden soll. Spangenberg am 14ten September 1807. Hess. Amt dahier. In fidem Lometsch, Amts-Assessor.

- 7) Nachdem die Kaufleute Johann Jacob Seiz Witwe und Sohn dahier bey der Hessischen Landes Regierung zu Cassel um ein zweyjähriges Moratorium unterthänig nachgesucht haben; so ist mir darauf von gedachtem hohen Dicasterio der gnädige Auftrag geschehen, nach vorgängiger Untersuchung des Status activorum & passivorum und Vernehmung der sämtlichen Gläubiger über die Sicherheit und Unglücksfälle unterthänig zu berichten. Es werden demnach alle und jede, welche an denselben aus irgend einem Grunde Forderungen haben, in Gemäsheit dieser hohen Auflage angewiesen, in dem auf den 27ten November d. J. bestimmten Termin Morgens von 9 bis 12 Uhr vor hiesiger Commission entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und gehörig zu begründen, auch sich über das angebrachte Moratorium-Gesuch zu erklären, widrigenfalls die Zurückbleibenden sich zu gewärtigen haben, daß auf ihre Forderungen bey diesem Verfahren keine weitere Rücksicht genommen werden soll. Lichtenau den 2ten October 1807. George Mödler, Amtmann.

- 8) Alle diejenigen, welche an dem Nachlaß des in Silfershausen verstorbenen Peter Mohr, oder dessen nachgelassenen Witwe etwas zu fordern haben, sollen in Termino den 4ten November vor mir erscheinen, ihre Forderungen liquidiren und begründen, oder von der jetzigen Masse ausgeschlossen werden. Rotenburg den zoten September 1807. J. H. N. Rath und Amtmann. O. J. Gleim.

- 9) Sämtliche bekannte und unbekante Gläubiger der verstorbenen verwitweten Oberstin von Wippermann und resp. des Lieutenants Heistermann allhier werden auf Nachsachen des über des letztern Kinder bestellten Vormundes, Regierungs-Procurators Süs sen. hieselbst, zum Behuf der unter solchen vorzunehmenden Schlichtung, hiermit edictaliter verabladet, ihre Forderungen in dem auf den 28ten November d. J. bezielten Termin, entweder in Person oder durch bevollmächtigte Anwälte, bey Strafe der nachherigen Abweisung, anzuzeigen und zu begründen. Kinteln den 5ten October 1807.

Aus Hesses Schaumburger Regierung.

- 10) Ich Unterzeichneter habe des Kaufmann Herrn Schröbers Wohnhaus auf der Oberneustadt in der Frankfurter Straße Nr. 19. um eine gewisse Summe Geldes gekauft; wer hieran etwas zu fordern hat, oder ein Näher-Recht zu behaupten im Stande ist, wolle sich an gehörigem Ort und der geschnmässigen Zeit melden. J. Justus Schnell, Metzgermeister.

Wes